Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Feldafing

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.

§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Feldafing mit den Ortsteilen Garatshausen und Wieling.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafenmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahr genommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind:
 - a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.
- (2) Den politischen Parteien und Wählergruppen, die zur Wahl zugelassen sind, werden sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Abstimmungen Plakattafeln von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung

- (1) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen on den Beschränkungen nach § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (2) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (3) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.
- (4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (5) Ausnahmebewilligungen sind gebührenpflichtig.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Feldafing kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben ist oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Feldafing, 17.03.2010

Bernhard Sontheim 1. Bürgermeister